

auch nur einen Teil derselben z. B. das Fangen der Krammetsvögel auf Vogelherden usw. ausüben will, sich von dem Landratsamte desjenigen Bezirks, in welchem sich sein Wohnsitz befindet, einen Jagdschein erteilen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets bei sich führen muß. Die Jagdscheine sind vom Tage der Ausfertigung ab ein ganzes Jahr und für das ganze Land gültig. Ausländern können Jagdpässe von jedem Landratsamte, an welches ein desfallsiges Gesuch gestellt ist, ausgestellt werden.

An Ausländer, welche im Fürstentum als Gäste an einer Jagd sich beteiligen wollen, können Jagdpässe auch für einen bestimmten Tag (Tagesjagdpässe) erteilt werden und zwar gegen eine des näheren bestimmte Gebühr außer von den Landratsämtern auch von den Gemeindevorständen, sowie von den Vertretern der Guts- und Waldbezirke, innerhalb deren Fluren und Bezirke die Jagd stattfindet. Es genügt der Besitz eines Tagesjagdscheines, auch wenn die Jagd sich auf mehrere Fluren oder Bezirke erstreckt. (V. vom 21. August 1861, 20. Januar 1865, 14. Februar 1868.)

Die Ausstellung des Jagdscheines muß verweigert werden: 1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, 2. unter Zustandsvormundschaft Gestellten, 3. Personen, welche armuthshalber Unterstützung aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhalten, 4. denjenigen, welche sich mit ihren Staats-, Gemeinde- und sonstigen Abgaben ein Jahr lang im Rückstande befinden, 5. denjenigen, welche die staatsbürgerlichen Rechte verloren haben, und 6. Personen, welche durch gerichtliches Erkenntnis wegen Entwendung bestraft oder unter Polizeiaufsicht gestellt sind.

Die Nichterfüllung des 21. Lebensjahres an sich ist kein gesetzlicher Verweigerungsgrund.

Von der Abgabe für den Jagdschein wird ein Drittel für die Staatskasse vereinnahmt; die anderen zwei Drittel fließen in die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der den Jagdpaß Lösende seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält. Lösen Ausländer, bei welchen die letzteren Momente nicht zutreffen, Jagdpässe, so fließt die ganze Abgabe in die Staatskasse.

Der regierende Fürst, die Mitglieder der landesherrlichen